



SITZUNGSVORLAGE
B 2012/661/2472

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Bauverwaltung	25.05.2012	

Frau Bettina Jathe

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität	Vorberatung	21.06.2012
Hauptausschuss	Vorberatung	25.06.2012
Rat	Entscheidung	25.06.2012

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde

Beschlussvorschlag:

Folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde wird beschlossen:

Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde
vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 25.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadt Oelde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Stadt Oelde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

(3) Darüber hinaus führt die Stadt Oelde folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:

1. Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Warendorf nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
2. Die Stadt Oelde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
3. Die Stadt Oelde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt/Gemeinde

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Oelde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Warendorf, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Oelde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlung), Entsorgung von Sperrgut, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach ElektroG sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Wertstoffhof, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Oelde sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Oelde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG)
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zur Betriebsordnung für das Entsorgungszentrum der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf-mbH in Ennigerloh vom 01.06.2006 aufgeführt und erfüllen nicht die Zuordnungskriterien der Anlage 2 der genannten Betriebsordnung.
3. Autowracks/-teile,
4. Medizinische Abfälle der Abfallgruppen C-E der LAGA Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
5. Munition/Sprengkörper,
6. Radioaktive Abfälle,
7. Tierkörper/Schlachtabfälle,
8. Asbesthaltige Abfälle,
9. Bahnschwellen,
10. Abfälle, die nicht im Gebiet der Stadt Oelde entstanden sind.

(2) Die Stadt Oelde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der Kreises Warendorf widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

(3) Die Stadt Oelde kann die Besitzer von Abfällen nach Abs.1 Ziff. 1,2, verpflichten diese Abfälle bis zur Entscheidung des Landrats als Untere Staatliche Abfallbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritte, Verbände oder Einrichtungen Pflichten zur

Entsorgung von Abfällen übertragen worden ist

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Oelde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt Oelde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt Oelde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oelde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Oelde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Oelde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oelde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Stadt Oelde vom 15.10.2007 geregelt worden. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Oelde vom 15.10.2007 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder 4 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Oelde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung) Die Stadt Oelde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des

Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Oelde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang ist jeweils zum 01. Januar bzw. 1. Juli eines Jahres möglich. Der Antrag auf Befreiung sowie der vom Anschlusspflichtigen zu erbringende Nachweis, dass die für die Ausnahme erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, müssen der Stadt Oelde spätestens zum 01. Dezember bzw. 01. Juni vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Oelde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf vom 25.10.2005 (Amsblatt des Kreises Warendorf) zu der vom Kreis Warendorf angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Warendorf das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Oelde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Abfallbehälter mit blaue Deckel für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 l und 1.100 l.
Altpapier, Pappe und Kartonagen, ausgenommen stark verschmutztes Papier oder stark verschmutzte Pappe, aus hygienischen Gründen stofflich nicht mehr verwertbares Zellstoffmaterial wie benutzte Einweghygienepapierprodukte und Verbundmaterialien wie fest mit Kunststoffen oder sonstigen Fremdstoffen behaftete Papiererzeugnisse, sind in den 240 l - Behälter mit blauem Deckel bzw. 1.100 l – Behälter aus Metall einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
 - b) Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l.
Kompostierbarer Abfall wie Küchen- oder Gartenabfall, der regelmäßig anfällt, ist in den 120 l - Behälter mit braunem Deckel einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
 - c) Bio-Abfallsack aus Papier für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 70 l.
Kompostierbarer Gartenabfall - kein Küchenabfall -, der vorübergehend mehr anfällt und

sich zum Sammeln in Papiersäcken eignet, ist in den beige, von der Stadt Oelde zugelassenen und entsprechend bedruckten, im örtlichen Einzelhandel gegen eine Gebühr erhältlichen Bio-Abfallsack aus Papier einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.

- d) Gelber Abfallsack für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen 70 l.
Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Verbunden und Metall im Sinne der Verpackungsverordnung sind in den bei den Ausgabestellen erhältlichen „Gelben Sack“ aus Kunststoff einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas.
Altglas ist getrennt nach Weißglas und Buntglas in die im Stadtgebiet bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
- f) Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l.
Restabfall, der regelmäßig anfällt, ist in den 80 l -, 120 l - oder 240 l - Behälter mit grauem Deckel bzw. 1.100 l - Behälter aus Metall einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- g) Restabfallsack aus Kunststoff für Restabfälle in den Gefäßgrößen 70 l.
Restabfall, der vorübergehend mehr anfällt und sich zum Sammeln in Kunststoffsäcken eignet, ist in den grauen, von der Stadt Oelde zugelassenen und entsprechend bedruckten, im örtlichen Einzelhandel gegen eine Gebühr erhältlichen Restabfallsack aus Kunststoff einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Auf jedem Grundstück in der Stadt Oelde sind grundsätzlich mindestens vorzuhalten:

- a) ein Abfallbehälter mit blaue Deckel für Altpapier.
- b) ein Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle.
- c) ein Gelber Abfallsack für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe.
- d) ein Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll.

Ausnahmen von dieser Vorgabe regelt die Stadt Oelde.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Oelde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen

Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und. Ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geld- institute, Verbände, Kranken- kassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs- Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbiss- stuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft kon- zessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Groß- handel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Groß- handel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(6) Ein Umtausch oder eine Abholung von Abfallbehältern ist jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres möglich.

Die Abfallbehälter sind vor dem Umtausch oder der Abholung vom Grundstückseigentümer oder einem von diesem Beauftragten zu reinigen.

Eine Bereitstellung von Abfallbehältern ist jeweils zum 1. eines Monats möglich.

Der Antrag auf Umtausch, Abholung oder Bereitstellung muss der Stadt Oelde spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Zeitpunkt vorliegen.

(7) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so können auf Veranlassung der Stadt Oelde durch den von ihr beauftragten Unternehmer Abfallbehälter in der erforderlichen Anzahl und Größe aufgestellt werden. Der Anschlusspflichtige ist vor Durchführung einer solchen Maßnahme von der Stadt Oelde anzuhören.

(8) Für mehrere private Haushalte, die sich auf einem Grundstück oder auf unmittelbar benachbarten Grundstücken befinden, kann die gemeinsame Benutzung eines Restabfallbehälters und eines Altpapierbehälters auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Die gemeinsame Benutzung eines Behälters für kompostierbaren Abfall kann auf schriftlichen Antrag nur für unmittelbar aneinandergrenzende Grundstücke zugelassen werden.

§ 12

Standplatz der Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen so zu treffen, dass die Entleerung der Abfallbehälter bzw. die Abfuhr der Abfallsäcke ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste gesichert ist. Die zu leerenden Abfallbehälter und abzufahrenden Abfallsäcke sind zu den Abfuhrzeiten (§ 15) nahe der Gehwegkante so aufzustellen, dass Passanten und Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Ist kein Gehweg vorhanden, so sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke unmittelbar an der zur Straßenseite gelegenen Grundstücksgrenze gut sichtbar aufzustellen.

Bei den von öffentlichen Straßen und Wegen abgelegenen Grundstücken müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke zu den Abfuhrzeiten an der Einmündung der jeweiligen Grundstückszufahrt in den Wirtschaftsweg oder die Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraße aufgestellt werden, und zwar ebenfalls so, dass keine Verkehrsbehinderung oder -gefährdung erfolgt.

Die 1.100 l - Restabfallbehälter werden im Regelfall auf dem angeschlossenen Grundstück bzw. in dessen unmittelbarer Nähe entleert.

Der Standplatz wird, sofern im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten, von der Stadt Oelde bestimmt.

(2) Bei Sperrung der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke so aufzustellen, dass sie für das Abfallentsorgungsfahrzeug gut erreichbar sind.

(3) Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter am gleichen Tage wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden durch ein von der Stadt Oelde beauftragtes Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie sind Eigentum des Unternehmens.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Oelde beauftragten Unternehmen gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

(5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(6) Abfallbehälter der Größe 80, 120 und 240 Liter dürfen gefüllt jeweils nicht mehr als 80 kg wiegen. 1,1 cbm Container dürfen gefüllt nicht mehr als 350 kg wiegen

(7) Die Bio-Abfallsäcke dürfen frühestens einen Tag vor dem Abholtermin und mit jeweils höchstens 25 kg Gartenabfall befüllt werden.

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(9) Die Stadt Oelde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt.

(10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glasverpackungen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann bezüglich der Restmüllgefäße eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt/Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der für kompostierbaren Abfall bestimmte Behälter mit braunem Deckel wird im 2-Wochen-Rhythmus am Grundstück entleert.

2. Der beige Abfallsack aus Papier für vorübergehend mehr anfallenden kompostierbaren Gartenabfall wird im 2-Wochen-Rhythmus gemeinsam mit dem im Behälter enthaltenen kompostierbaren Abfall am Grundstück abgefahren.

3. Der für Restabfall bestimmte Behälter mit grauem Deckel wird im 2-Wochen-Rhythmus am

Grundstück entleert.

4. Der für Restabfall bestimmte 1.100 - l - Behälter aus Metall wird wahlweise wöchentlich oder im 2-Wochen-Rhythmus am Grundstück entleert.

5. Der graue Abfallsack aus Kunststoff für vorübergehend mehr anfallenden Restabfall wird im 2-Wochen-Rhythmus gemeinsam mit dem im Behälter enthaltenen Restabfall am Grundstück abgefahren.

6. Der für Altpapier bestimmte Behälter mit blauem Deckel wird im 4-Wochen-Rhythmus am Grundstück entleert.

7. Der „Gelbe Sack“ aus Kunststoff für Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Verbunde und Metall wird im 2-Wochen-Rhythmus am Grundstück abgefahren.

Die Tage, an denen in den einzelnen Bezirken die vorgenannten Behälter entleert bzw. Säcke abgefahren werden sowie die Änderung der Bezirke, gibt die Stadt Oelde rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt.

§ 16

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Oelde von der Stadt Oelde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Oelde benannten Sammelstelle zu bringen. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt Oelde bekannt gegeben.

(3) Nicht zu den sperrigen Abfällen im Sinne des Abs. 1 gehören:

- a) Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- b) Abfälle aus Bauten wie Bauschutt, Fenster, Türen, Wand- und Deckenverkleidungen,
- c) Baum- und Strauchschnittgut, - ausgenommen Stämme, die einen Durchmesser von 12 cm und bzw. oder eine Länge von 1,50 m überschreiten sowie Wurzelwerk - ,
- d) sperrige und sonstige Behältnisse wie Kisten, Kartons, Säcke, soweit sie mit nichtsperrigen Gegenständen gefüllt sind.

(4) Sperrige Abfälle werden maximal viermal jährlich ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Anmeldung unter Angabe von Art und Menge gesondert abgefahren. Der Abfuhrtermin wird dem jeweiligen Abfallbesitzer rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.

Die sperrigen Abfälle müssen am jeweiligen Abfuhrtag spätestens um 6.30 Uhr getrennt nach metallischen Gegenständen und sonstigen Gegenständen so bereitstehen, dass Passanten und Straßenverkehr nicht gefährdet oder erheblich behindert werden. Baumscheiben sind von sperrigen Abfällen freizuhalten.

Bereitgestellte Abfälle, die nicht zu den sperrigen Abfällen nach Abs. 1 gehören sowie sperrige Abfälle, die nicht angemeldet wurden, werden nicht abgefahren. Sie sind vom Abfallbesitzer unverzüglich zu entfernen und einer durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Entsorgung zuzuführen.

Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus unsachgemäßer Bereitstellung der sperrigen Abfälle entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 17

Sperriges Baum- und Strauchschnittgut

(1) Sperriges Baumschnittgut mit einem Durchmesser von bis zu 12 cm und Strauchschnittgut von Wohngrundstücken werden an geeigneter Stelle abgefahren. Gewerbliches sowie Land- und forstwirtschaftliches Baum- und Strauchschnittgut gehört grundsätzlich nicht hierzu. Das sperrige Baum- und Strauchschnittgut ist kurz vor den bekannt gegebenen Terminen in nicht mehr als 1,50 m langen Bündeln bereitzustellen. Stämme, die einen Durchmesser von 12 cm und bzw. oder eine Länge von 1,50 m überschreiten sowie Wurzelwerk, sind bei der Abfuhr sperriger Abfälle nach § 18 zur Entsorgung bereitzustellen. Das sperrige Baum- und Strauchschnittgut ist so bereitzustellen, dass Passanten und Straßenverkehr nicht gefährdet oder erheblich behindert werden.

(2) Sperriges Baum- und Strauchschnittgut wird einmal im Frühjahr und einmal im Herbst eines jeden Jahres abgefahren. Die Termine werden von der Stadt Oelde bestimmt und in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(3) Während der Öffnungszeiten des von der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH betriebenen Wertstoffhofes in Oelde, Am Landhagen 45, kann zusätzlich sperriger Baum- und Strauchschnitt angeliefert werden.

§ 18

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Oelde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Oelde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Oelde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5)Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Oelde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(6)Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1)Unterbleibt die der Stadt Oelde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2)In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

(1)Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2)Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3)Die Stadt Oelde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Oelde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Oelde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen „Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde“ erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücks-bezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Oelde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
- b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Oelde nicht überlässt oder von der Stadt Oelde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
- e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- f) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i.V. m § 21 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- g) entgegen § 13 Abs. 10 Depotcontainer an Sonntagen oder Feiertagen oder werktags in der Zeit von 20.00 Uhr - 07.00 Uhr oder von 12.30 Uhr - 14.30 Uhr benutzt.
- h) entgegen § 12 Abs. 3 die Abfallbehälter nach der Abfuhr nicht am gleichen Tage wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 24.06.1997 zuletzt geändert durch Satzung vom 02.04.2007 außer Kraft.

Sachverhalt:

Am 29. Februar 2012 ist im Bundesgesetzblatt das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Nachfolgegesetz zum bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG) verkündet worden. Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz ist zwischenzeitlich am 01.06.2012 in Kraft getreten.

Der Städte- und Gemeindebund hat auf Grund dieser Gesetzesänderung die Mustersatzung angepasst und zudem die gesamte Satzung überarbeitet und neu strukturiert. Ein Großteil der Änderungen ist dadurch bedingt, dass sich die Paragraphen im KrWG im Vergleich zum KrW-/AbfG geändert haben.

Zudem ist das neue KrWG in zwei für die Kommunen wichtigen Kernpunkten geändert worden. Zum einen erfolgt eine klare Trennung zwischen privater und gewerblicher Entsorgung. Dies bedarf jedoch keiner weiteren satzungsrechtlichen Regelungen. Und zum anderen soll die Einführung weitere Wertstofftonnen vorbereitet werden. Dies ist in der städtischen Satzung zu ergänzen.

Daher ist die städtische Abfallsatzung an die geänderte Rechtslage und zudem an die neu strukturierte Mustersatzung anzupassen. Aus diesem Grund ist ein direkter Vergleich der alten mit der neuen Satzung in Form einer Synopse nicht möglich. Inhaltlich hat sich die neue Abfallsatzung aber nur in wenigen Punkten verändert.

Daraus resultierende Änderungen in der städtischen Satzung ergeben sich wie folgt:

Zu § 4

Im Krw-/AbfG gab es bislang die Begriffe „überwachungsbedürftige Abfälle“ und „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“. Diese wurden ausgetauscht durch die Begrifflichkeiten „Abfälle“ und „gefährliche Abfälle“. Den neuen Begriffen kommt aber die alte Bedeutung zu.

Zu § 13 Abs. 6

Diese neue Regelung soll einer Verdichtung der Wertstofftonne vorbeugen, die zu einer Beschädigung der Tonne führen kann.

Zu § 13 Abs. 9

Diese Formulierung ermöglicht der Stadt Oelde bei Einführung weiterer Wertstofftonnen, die Termine für die Einsammlung festzulegen.

Zu § 16

Hier erfolgt in den Absätzen 1 und 2 die klare Trennung zwischen normalem Sperrgut und Elektronikschrott (z.B. Waschmaschinen, Trockner). In Oelde wurde bislang schon tatsächlich die Trennung dieser beiden Wertstoffe vorgenommen. Eine gesetzliche Regelung fehlte hierzu aber. Das neue KrWG regelt nunmehr auch die finanziellen Zuständigkeiten neu. Den Elektronikschrott hat nunmehr der Hersteller zurückzunehmen und dessen Entsorgung zu bezahlen.